

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Jobst, Frau Dempwolf, Schneider (Idar-Oberstein), Carstensen (Nordstrand), Seesing, Dörflinger, von Hammerstein, Sauter (Epfendorf), Magin, Dr. Olderoog, Wittmann (Tännesberg), Graf Huyn, Dr. Kunz (Weiden), Regensburger, Pöppl, Herkenrath, Scheu, Jagoda, Rossmannith, Ganz (St. Wendel), Jäger (Wangen), Dr. Schroeder (Freiburg), Kolb, Höffkes, Hornung, Weiß, Graf von Waldburg-Zeil, Schreiber, Eymann, Louven, Frau Roitzsch (Quickborn), Bayha, Schmitz (Baesweiler), Austermann, Frau Hoffmann (Soltau), Milz, Frau Verhülsdonk, Dr. Schwörer, Dr. Meyer zu Bentrup, Krey und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Kohn, Dr. Feldmann, Bredehorn, Grünbeck, Neuhausen, Dr. Rumpf und der Fraktion der FDP

Benachteiligung ländlicher Räume durch die Fernsprechnahbereichseinteilung

Nach der Fernsprechnahbereichseinteilung können teilweise Bewohner ländlicher Gebiete ihr zugehöriges Mittelzentrum nicht zum Fernsprechnahtarif erreichen. Teilweise werden sogar Bürger einer Gemeinde unterschiedlich behandelt, wenn nämlich einzelne Teile einer politischen Gemeinde verschiedenen Ortsnetzen zugeteilt sind, der Fernsprechnahbereich des zugehörigen Mittelzentrums aber nicht alle diese Ortsnetze umfaßt.

Viele Bewohner in ländlichen Gebieten sind deshalb insbesondere gegenüber den Bewohnern der Ballungsgebiete benachteiligt, die nicht nur mit Fernsprechteilnehmern ihres zentralen Orts, sondern darüber hinaus mit einem Vielfachen der Zahl von Fernsprechteilnehmern zu Nahbereichsgebühren telefonieren können. Diese Benachteiligung führt nicht nur zu erheblichen Veränderungen bei den Betroffenen, sie beeinträchtigt auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen in den ländlichen Regionen und verstößt damit gegen die Ziele einer an der Berücksichtigung der Interessen aller ausgerichteten Raumordnungspolitik.

Nach der Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. März 1985 ist die Einführung des Nahdienstes ohne Berücksichtigung der ortsteilplanerischen Interessen der Gemeinden rechtswidrig.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Welches waren die ursprüngliche Zielsetzung und Konzeption (1969) der Deutschen Bundespost für eine Fernsprechnahbereichseinteilung, und warum wurde sie nicht verwirklicht?

2. Wie viele Fernsprechteilnehmer sind heute innerhalb eines Fernsprechnahmbereichs erreichbar
 - a) durchschnittlich,
 - b) im Bereich mit der geringsten Zahl der Fernsprechanschlüsse bzw.
 - c) im Bereich mit der größten Zahl der Fernsprechanschlüsse?
3. a) Bis zu welchen größten Entfernungen können Fernsprechteilnehmer in einem der Fernsprechnahmbereiche erreicht werden?
b) Gehören die über die weiteste Entfernung im Fernsprechnahmbereich erreichbaren Teilnehmer einem „benachbarten“ Ortsnetz an?
4. Von wie vielen Ortsnetzen kann das zugehörige Mittelzentrum nicht im Fernsprechnahmbereich erreicht werden, und wie viele Fernsprechteilnehmer – auch prozentual – in der Bundesrepublik Deutschland sind davon betroffen?
5. Sind Problemfälle aufgetreten, weil ein Gemeindegebiet auf mehrere Ortsnetze aufgeteilt ist und deshalb nur ein Teil der Bürger dieser politischen Gemeinde das zugehörige Mittelzentrum zum Fernsprechnahrtarif erreicht?
 - a) Gibt es Untersuchungen, wie groß durchschnittlich der Anteil der Gespräche von Fernsprechteilnehmern in Ortsnetzen, deren zugehöriges Mittelzentrum nicht im Fernsprechnahmbereich erreicht werden kann, mit Teilnehmern im zugehörigen Mittelzentrum ist?
 - b) Wie hoch ist die durchschnittliche Mehrbelastung an Fernsprechgebühren?
7. Welche Gründe stehen einer Regelung entgegen, wonach zwar von jedem Ortsnetz das zugehörige Mittelzentrum im Fernsprechnahmbereich erreichbar wäre, obwohl dieses Ortsnetz nicht zum Fernsprechnahmbereich des betreffenden Mittelzentrums gehört?
 - a) Wie hoch wäre der technische, kostenmäßige und zeitliche Aufwand für die Ausrichtung einer Netzstruktur, bei der alle Fernsprechteilnehmer der zu einem Mittelbereich gehörenden Gemeinden ihr jeweils zugehöriges Mittelzentrum im Fernsprechnahmbereich erreichen können?
 - b) Wie würde sich eine solche Maßnahme auf das Gesprächsvolumen der betreffenden Fernsprechteilnehmer und auf das Gebührenaufkommen auswirken, auch unter Gegenrechnung eines gesteigerten Gesprächsaufkommens?
9. Trifft es zu, daß mit zunehmendem Ausbau des Fernsprechnetzes insbesondere nach Einführung von ISDN und des Einsatzes von Glasfaserkabeln für die Gebührenregelung der Entfernungsfaktor an Bedeutung gegenüber dem Zeitfaktor verloren, und wenn ja, welches sind die Gründe dafür?

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, längerfristig die Gebührenstruktur weitgehend entfernungsunabhängig zu gestalten?
11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach die Fernsprechnahbereichseinteilung Teil der Infrastrukturausstattung eines Gebiets ist und deshalb im Interesse der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Bürgern und Wirtschaft eines Bereichs die Teilnahme am Fernsprechverkehr zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen ist?

Bonn, den 8. Juli 1986

Dr. Waigel
Dr. Jobst
Frau Dempwolf
Schneider (Idar-Oberstein)
Carstensen (Nordstrand)
Seesing
Dörflinger
von Hammerstein
Sauter (Epfendorf)
Magin
Dr. Olderog
Wittmann (Tännesberg)
Graf Huyn
Dr. Kunz (Weiden)
Regenspurger
Pöppl
Herkenrath
Scheu
Jagoda
Rossmannith
Ganz (St. Wendel)
Jäger (Wangen)
Dr. Schroeder (Freiburg)
Kolb
Höffkes
Hornung
Weiß

Graf von Waldburg-Zeil
Schreiber
Eylmann
Louven
Frau Roitzsch (Quickborn)
Bayha
Schmitz (Baesweiler)
Austermann
Frau Hoffmann (Soltau)
Milz
Frau Verhülsdonk
Dr. Schwörer
Dr. Meyer zu Bentrup
Krey
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Paintner
Kohn
Dr. Feldmann
Bredehorn
Grünbeck
Neuhausen
Dr. Rumpf
Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333